

BGer 5A_17/2025 vom 10. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_17_2025

FR: TF 5A_17/2025 du 10 janvier 2025

IT: TF 5A_17/2025 del 10 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Das angefochtene Urteil vom 15. November 2024 wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 20. November 2024 zugestellt. Dies ist aus dem Auszug "Track and Trace" ersichtlich und er nennt in der Beschwerde für die Inempfangnahme ebenfalls dieses Datum. Indes hält er zur Fristwahrung einzig fest: "Die gesetzliche Frist des Art. 100 BGG wurde durch die Einreichung der Beschwerde am heutigen Tage gewahrt." Dies trifft jedoch augenfällig nicht zu: Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann am Folgetag der Zustellung zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Freitag 20. Dezember 2024. Die erst am 6. Januar 2025 der Post übergebene Beschwerde ist damit offenkundig verspätet. Soweit die Beschwerdeführerin bzw. ihr Rechtsvertreter stillschweigend davon ausgegangen sein sollte, dass der Fristenstillstand von Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG zum Tragen gekommen sei, so ist dies nicht der Fall. Bei Eheschutzsachen handelt es sich nach mehrfach publizierter bundesgerichtlicher Rechtsprechung um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1; 149 III 81 E. 1.3), für welche kein Fristenstillstand gilt (Art. 46 Abs. 2 BGG).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als verspätet und damit als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Einer verspäteten Beschwerde kann von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.